

**Bundessatzung
der Partei
BÜNDNIS DEUTSCHLAND
vom 1. April 2024**

(geändert am 20. April 2024, 7. Juli 2024, 17. November 2024 zuletzt geändert am 21. September 2025)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1	Name, Aufgabe, Tätigkeitsgebiet und Sitz	3
-----	--	---

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft

§ 2	Mitgliedschaft	3
§ 3	Aufnahme / Aufnahmegespräch	3-4
§ 4	Probemitgliedschaft	4
§ 5	Fördermitgliedschaft	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder / Zahlungsverzug	4
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 8	Austritt	5
§ 9	Ausschluss / Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	5-6
§ 10	Mitgliedschaft in Gliederungen / Gebietsfremde Mitglieder	6

Dritter Abschnitt Gliederungen

§ 11	Gliederungen der Partei	6-7
§ 12	Zusammenarbeit von Gliederungen	7-8
§ 13	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	8

Vierter Abschnitt Bundesverbandsebene

§ 14	Organe des Bundesverbands	8-9
§ 15	Bundesparteitag	9-10
§ 16	Außerordentlicher Bundesparteitag	10
§ 17	Aufstellungsversammlung zur gemeinsamen Liste für alle Länder für das Europäische Parlament (Europaparteitag)	10-11
§ 18	Bundsvorstand	11-12
§ 19	Generalsekretär	12
§ 20	gestrichen	12
§ 20a	Länderrat	12-13
§ 21	Bundeskreiskonferenz / Landeskreiskonferenzen	13-14
§ 22	Ältestenrat	14

§ 22a	Antragskommission	14
§ 22b	JUNGES BÜNDNIS	14-15
§ 23	Bundesschiedsgericht	15
§ 24	Gremien auf Bundesebene	15
§ 25	Bundesfachausschüsse	15
§ 26	Bundesprogrammkommission	16
§ 27	Bundessatzungskommission	16

Fünfter Abschnitt

Finanzen

§ 28	Pflichten finanzautonomer Gliederungen	16-17
§ 29	Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Fördermitgliedern und Mandatsträgerabgaben	17
§ 30	Aufteilung der Einnahmen zwischen den Gliederungen	17
§ 31	Rechnungsprüfer	17

Sechster Abschnitt

Verfahrensordnung

§ 32	Einberufung von Organen und Beschlussfähigkeit	18
§ 33	Vertretung und Kooptation	18
§ 34	Antragstellung	19
§ 35	Erforderliche Mehrheiten	19
§ 36	Abstimmungsarten	19
§ 37	Niederschriften	19-20

Siebter Abschnitt

Wahlen

§ 38	Wahlgrundsätze / Wählbarkeit	20-21
§ 39	Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl von Delegierten	21
§ 40	Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Schiedsrichter	21
§ 41	Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Rechnungsprüfer	22
§ 42	Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Kandidaten zu öffentlichen Wahlen	22
§ 43	Wahlanfechtung	22

Achter Abschnitt

Sonstiges

§ 44	Zentrale Führung von Wahlkämpfen	22
§ 45	Mitgliederbefragung	22-23
§ 46	Koalitionsverhandlungen	23
§ 47	Mandatsträger	23
§ 48	Auflösung und Verschmelzung	23

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 49	Salvatorische Klausel	24
§ 50	Inkrafttreten	24

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Name, Aufgabe, Tätigkeitsgebiet und Sitz

(1) Die Partei führt den Namen BÜNDNIS DEUTSCHLAND und die Kurzbezeichnung BÜNDNIS DEUTSCHLAND.

(2) ¹Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS DEUTSCHLAND haben sich zur Aufgabe gemacht, gemeinsam eine Zukunft Deutschlands in Freiheit, Wohlstand und Sicherheit zu gestalten. ²Es soll eine auf Fakten und Vernunft basierende, nachhaltige Politik etabliert werden, die sich an den Interessen Deutschlands und seiner rechtschaffenen Bürger orientiert.

(3) ¹Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. ²Der Sitz der Partei ist am ständigen Sitzungsort des Deutschen Bundestages.

Zweiter Abschnitt

Allgemeines

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied der Partei kann sein, wer

1. die Ziele und Werte der Partei teilt und bereit ist, die Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen zu achten,
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht Mitglied einer anderen Partei ist, sofern der Bundesvorstand hierüber keine Ausnahmeregelung mit Zweidrittelmehrheit beschließt,
4. nicht Mitglied einer Organisation ist oder war, die in einer vom Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen und veröffentlichten Unvereinbarkeitsliste enthalten ist,
5. nicht Mitglied einer Fraktion / Gruppe oder Wählervereinigung ist, die mit einer Fraktion / Gruppe oder Wählervereinigung konkurriert, welcher die Abgeordneten von BÜNDNIS DEUTSCHLAND mehrheitlich angehören, obwohl eine Aufforderung zum Austritt aus der Fraktion / Gruppe bzw. Übertritt mit angemessener Fristsetzung erging und die Frist abgelaufen ist.

§ 3

Aufnahme / Aufnahmegespräch

¹Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds oder Fördermitglieds entscheidet der Bundesvorstand auf Basis eines Aufnahmegesprächs und einer entsprechenden Empfehlung der durch den zuständigen Landesvorstand beauftragten Gesprächsführer. ²Zeichnet sich eine abweichende Entscheidung des Bundesvorstands zur Empfehlung der vom Landesvorstand Beauftragten ab, so hat der Bundesvorstand dies dem Landesvorstand vor Entscheidung anzuzeigen. ³Der Landesvorstand hat inner-

halb von zwei Wochen nach Anzeige die Möglichkeit, eine Anhörung beim Bundesvorstand einzufordern. ⁴In der Anhörung entscheidet die Runde der Landesvorsitzenden final nach Anhörung und Beteiligung des betroffenen Verbandes. ⁵In dieser Runde sind alle Landesvorsitzenden und bis zu drei Mitglieder des Bundesvorstands stimmberechtigt. ⁶Die Art der Durchführung und Protokollierung des Aufnahmegesprächs ist in einer vom Länderrat auf Vorschlag des Bundesvorstands beschlossenen Handreichung festzulegen; bis zu dessen erster Konstituierung beschließt der Bundesvorstand die Handreichung. ⁷Der Bundesvorstand soll nur Mitglieder aufnehmen, deren Aufnahmegespräch im Einklang mit dieser Handreichung durchgeführt wurde. ⁸Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Bundesvorstands, sofern die Benachrichtigung über die Aufnahme dem Mitglied binnen sieben Tagen nach Beschlussfassung zugeht. ⁹Ansonsten beginnt die Mitgliedschaft mit Zugang der Benachrichtigung.

§ 4

Probemitgliedschaft

¹Ein Mitglied, dessen Antrag nach dem 1. Dezember 2022 bei der Partei eingegangen ist, wird für die Dauer von 24 Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft als vorläufiges Mitglied geführt (Probezeit). ²Nach Ablauf der Probezeit geht die vorläufige Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt zuvor, dass die vorläufige Mitgliedschaft nicht als ordentliche Mitgliedschaft fortgesetzt wird. ³Probemitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5

Fördermitgliedschaft

¹Fördermitglieder besitzen ein Teilnahmerecht und Rederecht an allen Mitgliederversammlungen, sind aber nicht antrags- oder stimmberechtigt. ²Sie entrichten einen höheren Mindestmitgliedsbeitrag als ordentliche Mitglieder nach den Maßgaben der Beitrags- und Finanzordnung gemäß § 28. ³Im Übrigen gelten für Fördermitglieder die für ordentliche Mitglieder geltenden Regelungen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder / Zahlungsverzug

(1) Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Gesetze und satzungsrechtlicher Bestimmungen an der politischen Willensbildung, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Mitglieder und Fördermitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen dieser Satzung sowie ihrer Nebenordnungen zu achten und ihre satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge nach den Maßgaben der Beitrags- und Finanzordnung gemäß § 29 zu entrichten.

(3) Mitglieder und Fördermitglieder haben die Pflicht, in der Kommunikation mit Medienvertretern oder Personen des öffentlichen Lebens die Vorgaben einer Handreichung zur Außendarstellung zu beachten, die vom Länderrat auf Vorschlag des Bundesvorstands beschlossen wird.

(4) ¹Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen in Verzug, sind das Mitglied sowie die Vorsitzenden und Schatzmeister der Verbände, welchen das Mitglied angehört, durch den Bundes-schatzmeister in Kenntnis zu setzen. ²Sämtliche Mitgliedsrechte ruhen ab dem siebten Tag nach Zugang der Benachrichtigung bis zum Nachweis des vollständigen Ausgleichs aller Forderungen. ³Das Mitglied ist für den Nachweis des Ausgleichs aller Forderungen verantwortlich.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Austritt gemäß § 8,
3. Eintritt einer der mit einer Mitgliedschaft unvereinbaren Sachverhalte gemäß § 2,
4. Ausschluss gemäß § 9.

²Unabhängig von der Ursache der Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen statt.

§ 8

Austritt

¹Der Austritt ist gegenüber dem Bundesvorstand zu erklären. ²Die Mitgliedschaft endet, sobald die Austrittserklärung, aus welcher eindeutig hervorgeht, welches Mitglied seinen Austritt erklärt hat, einem Mitglied des Bundesvorstands in Textform zugeht.

§ 9

Ausschluss / Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:

1. Verwarnung,
2. Enthebung von Parteiämtern,
3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
4. Parteiausschluss.

²Welche Ordnungsmaßnahme für welches Vergehen verhängt werden soll, ergibt sich aus einem vom Länderrat beschlossenen Ordnungsmaßnahmenkatalog, sofern dieser bereits vorliegt. ³Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist stets zu beachten.

(2) Ordnungsmaßnahmen dürfen verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bestimmungen dieser Satzung, ihrer Nebenordnungen oder des PartG missachtet,
2. im Mitgliedsantrag oder im Aufnahmegespräch falsche Angaben gemacht hat,
3. der Partei Schaden zufügt, insbesondere dann, wenn das Verhalten des Mitglieds dem öffentlichen Ansehen der Partei schadet, zu negativer Berichterstattung über die Partei führt oder ursächlich für Parteiaustritte ist,
4. unwahre Aussagen über Mitglieder der Partei verbreitet oder
5. als vertraulich deklarierte Informationen an einen Kreis weitergibt, für den sie nicht bestimmt sind,

sofern das PartG keine darüberhinausgehenden Anforderungen an die Ordnungsmaßnahme stellt.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder können von den Vorständen der Verbände, in welchen die betroffenen Mitglieder Mitglied sind, beschlossen werden. ²Ordnungsmaßnahmen gegen Vorstandsmitglieder dürfen nur von übergeordneten Vorständen oder im Fall von Bundesvorstandsmitgliedern vom Bundesvorstand ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. ³Die Ordnungsmaßnahme tritt in Kraft, sobald der Beschluss der Ordnungsmaßnahme, dem eine Begründung der Maßnahme beigelegt sein muss, dem Mitglied in Textform zugeht.

(4) Wird der Antrag auf Parteiausschluss beschlossen, kann das beschlussfassende Organ in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, darüber hinaus beschließen, das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts auszuschließen.

(5) Der Antrag auf Parteiausschluss ist beim zuständigen Landesschiedsgericht in Schriftform zu stellen, welches über den Antrag entscheidet.

(6) Gegen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim zuständigen Landesschiedsgericht eingelegt werden.

§ 10

Mitgliedschaft in Gliederungen / Gebietsfremde Mitglieder

(1) Parteimitglieder sind Mitglied in den Verbänden, deren Gebiet den im Mitgliedsantrag angegebenen Wohnsitz des Mitglieds umfasst.

(2) Mitglieder, deren im Mitgliedsantrag angegebener Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets liegt, sind Mitglied in den Verbänden, deren Gebiet den ständigen Sitzungsort des Deutschen Bundestages umfasst.

(3) ¹ Mitglieder können den Wechsel in einen anderen Verband bei dem Vorstand des niedrigstufigsten Verbands beantragen, dessen Gebiet das Gebiet des Ursprungs- und des Zielverbands umfasst. ² Stimmt dieser Vorstand dem Antrag auf Verbandswechsel zu, ist der Bundesvorstand unverzüglich über den damit erfolgten Verbandswechsel in Kenntnis zu setzen. ³ Der zuständige Vorstand hat dem Antrag auf Verbandswechsel zuzustimmen, wenn ein Wohnsitzwechsel in das Gebiet des Zielverbands stattgefunden hat. ⁴ Andernfalls haben die Vorstände der aufnehmenden Verbände ein Vetorecht.

Dritter Abschnitt Allgemeines

§ 11

Gliederungen

(1) Die Partei gliedert sich in

1. Bundesverband,
2. Landesverbände,
3. Bezirksverbände,
4. Kreisverbände,
5. Ortsverbände.

(2) ¹Alle Verbandsebenen haben Satzungsautonomie, wobei die Satzungen nachgeordneter Gebietsverbände den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen dürfen. ²Neufassungen oder Änderungen der Landessatzungen treten zum im Satzungsbeschluss oder Satzungsänderungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt in Kraft, sofern der Bundesvorstand nicht binnen 14

Tagen nach Beschlussfassung dem Inkrafttreten widerspricht. ³Widerspricht der Bundesvorstand dem Inkrafttreten, sind alle bis dahin unter neuen oder geänderten Regelungen gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen rückwirkend nichtig. ⁴Sofern die Satzung eines nachgeordneten Verbands eine mit der Satzung eines übergeordneten Verbands kollidierende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung des übergeordneten Verbands und ihrer Nebenordnungen. ⁵Regelungen, die die Organe eines bestimmten Verbands betreffen, gelten ausschließlich für die Organe dieses Verbands.

(3) Die Landesschiedsgerichte werden abweichend von Abs. 2 durch die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbands gemäß § 23 geregelt.

(4) Die Satzungen der Verbände müssen Regelungen über

1. den Namen und das Gebiet des Verbands,
2. die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Verbands,
3. die Einberufung, Zusammensetzung und Durchführung von Aufstellungsversammlungen für Wahlvorschläge für öffentliche Wahlen, für deren Einreichung der Verband nach den Maßgaben der Wahlgesetze und dieser Satzung bzw. der Verbandssatzung verantwortlich zeichnet,
4. die Wahl von Delegierten in Delegiertenversammlungen übergeordneter Ebenen, sofern dies durch die Satzung einer übergeordneten Ebene erfordert wird, sowie
5. die Gründung nachgeordneter Gebietsverbände, sofern dies nicht bereits durch die Satzung einer übergeordneten Ebene geregelt wurde,

enthalten.

(5) ¹Über die Gründung der Landesverbände entscheidet der Bundesvorstand. ²Über die Auflösung, Verschmelzung und Aufspaltung von Verbänden entscheiden die Mitgliederversammlungen der betroffenen Verbände, sofern es sich um keine Ordnungsmaßnahme nach § 13 handelt. ³Handelt es sich um die Auflösung, Verschmelzung und Aufspaltung von Landesverbänden, hat der Bundesvorstand ein Vetorecht und ist vor der finalen Entscheidung entsprechend anzuhören, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. ⁴Sofern rechtliche Vorgaben dies erfordern, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung zudem durch eine Urabstimmung zu bestätigen oder aufzuheben, die in analoger Anwendung von § 48 dieser Satzung durchgeführt wird.

§ 12

Zusammenarbeit von Gliederungen

(1) Übergeordnete Verbände können von nachgeordneten Verbänden Informationen über deren Angelegenheiten verlangen oder Berichte über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage, über Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung und die Verwendung der vom Bundesverband überwiesenen Materialien anfordern.

(2) Die Mitglieder eines Vorstands sind berechtigt, an allen Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen und Aufstellungsversammlungen der nachgeordneten Verbände mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen, sofern sie nicht Mitglieder des nachgeordneten Verbandes sind.

(3) Vorstände sind verpflichtet,

1. übergeordneten Vorständen zeitgleich mit den Mitgliedern die Einladung zu Parteitag zu übermitteln sowie anschließend die Niederschriften zur Verfügung zu stellen,
2. übergeordneten Vorständen unverzüglich personelle Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände mitzuteilen,
3. an koordinierenden Beratungen übergeordneter Verbände nach Möglichkeit mitzuwirken,

4. bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstands einzuholen und
5. die Einheitlichkeit des Außenauftrittes der Partei unter angemessener Berücksichtigung regionaler Belange grundsätzlich sicherzustellen; hierzu können übergeordnete Vorstände gestalterische und inhaltliche Vorgaben erlassen, die von den Gliederungen einzuhalten sind.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände sind:

1. Verwarnung,
2. Amtsenthebung des Vorstands,
3. Auflösung des Gebietsverbands.

²Welche Ordnungsmaßnahme für welches Vergehen verhängt werden soll, ergibt sich aus einem vom Länderrat beschlossenen Ordnungsmaßnahmenkatalog, sofern dieser bereits vorliegt. ³Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist stets zu beachten.

(2) ¹Ordnungsmaßnahmen dürfen verhängt werden, wenn ein Verband vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bestimmungen dieser Satzung, ihrer Nebenordnungen oder des PartG missachtet, insbesondere
2. Beschlüsse übergeordneter Organe, zu deren Durchführung er verpflichtet ist, trotz Hinweis mit Fristsetzung von drei Werktagen nicht durchführt oder
3. Veranstaltungen, zu deren Einberufung er verpflichtet ist, trotz Hinweis mit Fristsetzung von drei Werktagen nicht einberuft.

²Wenn besondere Gründe vorliegen, können die Fristen gemäß Nrn. 2 und 3 verkürzt werden.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände können vom Vorstand des nächsten bereits gegründeten übergeordneten Verbands beschlossen werden. ²Die Ordnungsmaßnahme tritt in Kraft, sobald der Beschluss der Ordnungsmaßnahme, dem eine Begründung der Maßnahme beigelegt sein muss, dem betroffenen Vorstand in Textform zugeht. ³Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände müssen auf dem nächsten dem Beschluss der Maßnahme folgenden Parteitag bestätigt werden; wird die Bestätigung versagt, treten sie unverzüglich außer Kraft.

(4) Gegen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegen Gebietsverbände kann innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.

Vierter Abschnitt Bundesverbandsebene

§ 14

Organe des Bundesverbands

Organe des Bundesverbands sind

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand,
3. der Länderrat,

4. die Bundeskreiskonferenz,
5. der Ältestenrat,
6. das Bundesschiedsgericht,
7. der Europaparteitag.

§ 15

Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste politische Organ des Bundesverbands.

(2) ¹Der Bundesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Bundesvorstand einberufen. ²Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. ³In dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

(3) ¹Wenn der Bundesverband zum Zeitpunkt der Einladung weniger als 1.000 Mitglieder hat, werden Bundesparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. ²Bei höheren Mitgliederzahlen sind Bundesparteitage als Delegiertenparteitage durchzuführen, es sei denn der Bundesvorstand beschließt die Einberufung als Mitgliederparteitag.

(4) ¹Die 200 stimmberechtigten Bundesparteitagsdelegierten werden durch die Landesverbände nach den Maßgaben der Landessatzung entsandt. ²Der Bundesdelegiertenparteitag vergrößert sich je vollendete 5.000 Mitglieder um je 100 Delegierte, umfasst aber höchstens 1.000 Delegierte.

(5) ¹Die Anzahl der Bundesparteitagsdelegierten der einzelnen Landesverbände wird wie folgt festgelegt: ²Die Anzahl der Sitze wird den Landesverbänden so lange nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Landesverbände entspricht, denen noch kein Sitz zugeteilt wurde. ³Diese übrigen Sitze werden den Landesverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Sockelmandat). ⁴Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung zu dem Bundesparteitag unmittelbar vorausgeht; war der Verband zum 1. Januar bzw. 1. Juli noch nicht gegründet, ist die Anzahl der Gründungsmitglieder maßgeblich.

(6) Die Mitglieder des Bundesvorstands, die keine Bundesparteitagsdelegierten sind, haben kraft Satzung ein Teilnahmerecht auf dem Delegiertenparteitag mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht.

(7) Am Bundesparteitag antragsberechtigt sind

1. der Bundesvorstand,
2. die jeweiligen Vorstände der beiden nächstniedrigen Stufen,
3. fünf stimmberechtigte Mitglieder bei Mitgliederparteitagen bzw. fünf stimmberechtigte Delegierte bei Delegiertenparteitagen.

(8) ¹Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei der Bundesvorstand eine vorzeitige Neuwahl beschließen kann. ²Hat der Bundesvorstand weniger als drei Mitglieder, haben diese die Pflicht und das Recht, unverzüglich eine Neuwahl einzuberufen. ³Der in einer vorzeitigen Neuwahl gewählte Bundesvorstand hat eine Amtszeit von zwei Jahren.

(9) ¹Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Bundesvorstandsmitgliedern kann der Bundesvorstand eine Nachwahl des ausgeschiedenen Mitglieds durch den Bundesparteitag beschließen. ²Der Nachfolger tritt in die laufende Amtszeit ein.

(10) ¹ Der Bundesparteitag wählt die Rechnungsprüfer und die Ersatzrechnungsprüfer auf Bundesebene gemäß § 31. ² Vor Beginn der Wahl ist die Anzahl der zu wählenden Ersatzrechnungsprüfer separat abzustimmen.

(11) Der Bundesparteitag wählt den Ältestenrat gemäß § 22.

(12) ¹ Der Bundesparteitag wählt Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter des Bundesschiedsgerichts gemäß § 23. ² Vor Beginn der Wahl ist die Anzahl der zu wählenden Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter separat abzustimmen, sofern die Schiedsgerichtsordnung gemäß § 23 eine variable Anzahl der Schiedsrichter vorsieht.

(13) ¹ Der Bundesparteitag beschließt über die Grundsätze und Leitlinien des Bundesverbands, über das Parteiprogramm des Bundesverbands sowie über das Wahlprogramm auf Bundesebene. ² Diese beschlossenen politischen Leitgedanken sind Arbeitsgrundlage für alle Parteiuntergliederungen, Fraktionen / Gruppen und Regierungen unter Beteiligung von BÜNDNIS DEUTSCHLAND.

(14) ¹ Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands, den Prüfbericht der Rechnungsprüfer sowie die Berichte der Fraktionen / Gruppen im Europaparlament und im Bundestag entgegen. ² Der Bundesparteitag fasst über den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands Beschluss.

(15) Der Bundesparteitag kann Untersuchungsausschüsse einsetzen, die ihre Arbeitsergebnisse auf dem darauffolgenden Bundesparteitag vorstellen.

(16) ¹ Der Bundesparteitag kann dem Bundesvorstand Handlungsempfehlungen für Aufgaben aussprechen, die nach den Regelungen dieser Satzung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesvorstands fallen. ² Die letztliche Entscheidungshoheit verbleibt beim Bundesvorstand.

(17) Der Bundesparteitag beschließt über die Bundessatzung einschließlich ihrer Nebenordnungen und über jegliche Änderungen dieser Regelwerke.

(18) Der Bundesparteitag nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm in dieser Satzung übertragen werden.

§ 16

Außerordentlicher Bundesparteitag

¹ Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen werden, wenn dies in Schriftform unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird und wenn für die Einberufung ein wichtiger Grund vorliegt, der keinen weiteren Aufschub zulässt. ² Antragsberechtigt sind:

1. mindestens 20 v.H. der Mitglieder / der Delegierten oder
2. ein Drittel der Landesverbände, vertreten durch die Landeskreiskonferenzen.

³ Das jeweilige Quorum gemäß Satz 2 muss am Tag der Einreichung des Antrags beim Bundesvorstand erfüllt sein. ⁴ Im Übrigen gelten die Regelungen des § 15.

§ 17

Aufstellungsversammlung zur gemeinsamen Liste für alle Länder für das Europäische Parlament (Europaparteitag)

(1) Insofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 EuWG entscheidet, als Wahlvorschlag für die Wahl zum Europäischen Parlament eine gemeinsame Liste für alle Länder einzureichen, wird diese nach den folgenden Regeln aufgestellt.

(2) Der Europaparteitag ist nach den wahlrechtlichen Vorgaben abzuhalten.

(3) ¹Es gelten ansonsten in entsprechender Anwendung die Formen und Fristen zur Ladung und Durchführung von regulären Bundesparteitag. ²Handelt es sich bei dem Europaparteitag um eine Delegiertenversammlung, da die Partei mehr als 1.000 Mitglieder hat und der Bundesvorstand von seinem Recht gemäß § 15 Abs. 3 nicht Gebrauch gemacht hat, sind für den Europaparteitag gesonderte Delegierte in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 4 und 5 zu wählen.

(4) ¹Vor Beginn der Wahl beschließt der Europaparteitag, ob die Wahl der Listenbewerber in getrennten Wahlgängen für jeden Listenplatz (d. h. in Einzelwahl), als Gruppenwahl, als Akzeptanzwahl oder als Blockwahl erfolgt. ²Der Europaparteitag kann beschließen, dass die genannten Verfahren oder ein Teil der genannten Verfahren jeweils in einem vorab zu bestimmenden Listenabschnitt angewandt werden. ³Der Europaparteitag kann alternativ beschließen, dass ein Verfahren getrennt in vorab zu bestimmenden Listenabschnitten angewandt wird. ⁴Eine Kombination der Verfahren gemäß Satz 2 und Satz 3 ist ebenfalls möglich. ⁵§ 38 Abs. 9 ist zu beachten.

(5) ¹Der Bundesvorstand hat das Recht, dem Europaparteitag eine Vorschlagsliste zu unterbreiten, die vorher mit den Landesvorsitzenden zu beraten und anschließend vom Bundesvorstand zu beschließen ist. ²Der Bundesvorstand hat darüber hinaus das Recht, dem Europaparteitag einen Vorschlag für das Wahlverfahren zu unterbreiten.

(6) Der Bundesvorstand ist zur Einreichung des im Sinne dieses Paragraphen aufgestellten Wahlvorschlags von BÜNDNIS DEUTSCHLAND für die Wahl zum Europäischen Parlament befugt.

(7) Der Europaparteitag beschließt über das Wahlprogramm auf Europaebene.

§ 18

Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei die genaue Anzahl vor Beginn der Wahl separat zu bestimmen ist,
3. einem Schatzmeister,
4. einem stellvertretenden Schatzmeister,
5. einem weiteren stellvertretenden Schatzmeister,
6. einem Schriftführer,
7. einem stellvertretenden Schriftführer,
8. einem Mitgliederbeauftragten,
9. bis zu fünf Beisitzern, wobei die genaue Anzahl vor Beginn der Wahl separat zu bestimmen ist,
10. einem Generalsekretär, der auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt wird.

(2) ¹Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 11 Abs. 4 PartG besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Generalsekretär und zwei weiteren aus der Mitte des Bundesvorstands gewählten Mitgliedern. ²Die weiteren Mitglieder können jederzeit abberufen bzw. neu gewählt werden. ³Die Partei wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Bundesvorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ⁴Im Bereich der Kontoführung wird die Partei durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) ¹Tritt der Vorsitzende zurück, kann der Bundesvorstand einen stellvertretenden Vorsitzenden zum kommissarischen Vorsitzenden wählen, auf den die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden bis zum

nächsten Bundesparteitag übergehen. ²Treten alle stellvertretenden Vorsitzenden zurück oder sind diese bereits zurückgetreten, kann der Bundesvorstand den kommissarischen Vorsitzenden gemäß Satz 1 aus seiner Mitte wählen. ³Tritt der Schatzmeister zurück, gehen dessen Rechte und Pflichten bis zum nächsten Bundesparteitag auf den stellvertretenden Schatzmeister über. ⁴Tritt auch dieser zurück oder ist dieser bereits zurückgetreten, kann der Bundesvorstand einen kommissarischen Schatzmeister gemäß Satz 3 aus seiner Mitte wählen.

(4)¹ Der Bundesvorstand wird vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder geladen. ²Der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden geladen.

(5) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die jeweils parteiöffentlich zu machen sind.

(6) Der Bundesvorstand führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Bundesparteitags durch.

(7) Dem Bundesvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundesverbands.

(8) Der Bundesvorstand beschließt über die Anstellung und die Aufgaben von Mitarbeitern der Bundespartei.

(9) Die Mitglieder des Bundesvorstands sind berechtigt, an allen Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen gemäß § 9 Abs. 1 PartG und Aufstellungsversammlungen der dem Bundesverband nachgeordneten Verbände mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.

(10) Der Bundesvorstand nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm in dieser Satzung übertragen werden oder die zur Führung der Geschäfte der Partei notwendig sind.

(11) Der Bundesvorstand bestellt die Mitglieder der Antragskommission.

§ 19

Generalsekretär

(1) ¹Der Generalsekretär unterstützt den Bundesvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Er führt auf Weisung des Bundesvorstands gemeinsam mit dem Bundesvorsitzenden die Geschäfte der Partei. ³Er koordiniert die Wahlkämpfe des Bundesverbands und seiner Gebietsverbände auf Weisung des Bundesvorstands gemäß § 44.

(2) ¹Der Generalsekretär kann auf Antrag des Bundesvorsitzenden vom Länderrat vorzeitig abberufen werden. ²Scheidet der Generalsekretär vor Ende seiner regulären Amtszeit aus dem Amt, so kann der Bundesvorsitzende einen neuen Generalsekretär kommissarisch berufen. ³Diese Berufung endet spätestens mit einer ordentlichen Wahl während des nächsten Bundesparteitags.

§ 20

-gestrichen-

§ 20 a

Länderrat

(1) ¹Der Länderrat ist die Vertretung der Landesverbände von BÜNDNIS DEUTSCHLAND. ²Er unterstreicht die Ausrichtung als Mitgliederpartei. ³Diese gilt es für alle Organe der Partei zu wahren. ⁴Der Länderrat gibt sich spätestens zur zweiten ordentlichen Sitzung nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung.

(2) ¹ Der Länderrat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Landesvorstände qua Amt sowie eines weiteren durch den Landesparteitag zu wählenden Mitglieds. ² Für die Vorsitzenden der Landesvorstände hat der jeweilige Landesvorstand ein Ersatzmitglied zu bestimmen. ³ Der Landesparteitag entscheidet durch Wahl über das Ersatzmitglied des weiteren Mitglieds im Länderrat. ⁴ Die durch Landesparteitage zu bestimmende Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. ⁵ Sofern Nachwahlen erfolgen, treten die Gewählten in die reguläre Amtszeit ein.

(3) ¹ Der Bundesvorstand beruft bis zu zwei Mitglieder als ständige Gäste und bestimmt zudem ein Ersatzmitglied. ² Ein weiteres Gastrecht erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen oder Gruppen von BÜNDNIS DEUTSCHLAND im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament.

(4) ¹ Den Vorsitz im Länderrat übernimmt jeweils zum 1. Januar und 1. Juli der jeweilige Vorsitzende des Landesverbandes in der Reihung des Bundesrats, mit dem Landesverband Nordrhein-Westfalen beginnend. ² Der Länderrat ist mindestens einmal in einer jeweiligen Amtszeit einzuberufen.

(5) ¹ Der Länderrat berät und beschließt über Angelegenheiten, die vom Bundesparteitag vom Bundesvorstand oder von einem Landesvorstand an den Länderrat verwiesen werden. ² Es können alle Aufgaben der genannten Organe an den Länderrat verwiesen werden, die nicht durch Satzungslage oder Gesetze anderen Organen zugewiesen sind. ³ Der Länderrat hat gegenüber dem Bundesvorstand ein Frage- und Auskunftsrechtsrecht. ⁴ Diesem ist im Rahmen der Gesetze in angemessener Weise in Schriftform spätestens zur jeweils folgenden Sitzung vom Bundesvorstand nachzukommen. ⁵ Darüber hinaus hat der Länderrat die folgenden eigenen Aufgaben:

1. Er beschließt die Handreichungen zur Aufnahme und zur Außendarstellung gemäß §§ 3 und 6.
2. er beschließt einen Ordnungsmaßnahmenkatalog gemäß §§ 9 und 13, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in dessen Erstellung zu beachten ist und
3. er entlässt den Generalsekretär auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden und beruft einen kommissarischen Generalsekretär auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden gemäß § 19.

⁶ Der Bundesvorstand informiert den Länderrat zeitnah über Entwicklungen, die die Partei als Ganzes oder insbesondere die Länder betreffen. Insbesondere Mitgliederinformationen, die nicht den Charakter eines allgemeinen Informationsbriefes haben, sondern über außerordentliche Ereignisse informieren, sind dem Länderrat mind. 24 Stunden vorab zuzuleiten. ⁷ Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann diese Frist in Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Länderrats verkürzt werden. ⁸ Der Bundesvorstand hat den Länderrat zu unterstützen, insbesondere bei der Umsetzung im Sinne von Abs. 5 S. 3.

(6) Bis zur erstmöglichen Wahl der weiteren Mitglieder des Länderrats durch Landesparteitage, regeln die Landesvorstände die Besetzungen durch vorübergehende Berufungen.

§ 21

Bundeskreiskonferenz / Landeskreiskonferenz

(1) Die Bundeskreiskonferenz und die Landeskreiskonferenzen werden mindestens einmal im Halbjahr vom Bundesvorstand oder vom jeweiligen Landesvorstand einberufen, sobald mindestens die Hälfte aller Kreise und kreisfreien Städte Deutschlands oder des jeweiligen Landes durch Kreisverbände abgedeckt sind.

(2) ¹ Die Landeskreiskonferenzen bestehen aus den Kreisvorsitzenden der Partei im jeweiligen Landesverband. ² Die Bundeskreiskonferenz besteht aus den 50 Delegierten der Landeskreiskonferenzen. ³ Die Anzahl der Delegierten, die einer Landeskreiskonferenz zustehen, bemisst sich in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 5. ⁴ Die Mitglieder des jeweiligen Vorstands sind an der demselben Verband zugehörigen Kreiskonferenz mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

(3) ¹ Die Kreisvorsitzendenkonferenz hat die Aufgabe, einen regelmäßigen Erfahrung- und Gedankenaustausch zwischen der Führungsebene der Partei und der Parteibasis zu ermöglichen. ² Die Kreiskon-

ferenzen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen einen Vorsitzenden nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung, der berechtigt ist, an den Sitzungen des jeweiligen Vorstands mit Rede-, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen. ³Die Landeskreisconferenzen wählen darüber hinaus ihre Delegierten gemäß Abs. 3 nach den Maßgaben dieser Geschäftsordnung.

§ 22

Ältestenrat

(1)¹ Der Bundesparteitag wählt in jedem vierten Jahr den Ältestenrat, der aus fünf Mitgliedern besteht, auf Vorschlag der Bundeskreisconferenz oder auf Vorschlag des Bundesvorstands, sofern keine Bundeskreisconferenz besteht. ²Mitglieder des Ältestenrats dürfen weder Mandatsträger oberhalb der Bezirksebene noch Vorstandsmitglieder oberhalb der Bezirksebene sein. ³Der Ältestenrat soll sich innerhalb von acht Wochen eine Geschäftsordnung geben.

(2)¹ Der Ältestenrat unterbreitet Empfehlungen zu grundlegenden und aktuellen Herausforderungen der Partei auf Bitte des Bundesvorstands. ²In dringenden Fällen beteiligt sich der Ältestenrat auf eigene Initiative mit Wortmeldungen zu Beschlüssen oder Vorhaben des Bundesvorstands an einer parteiöffentlichen Debatte. ³Der Ältestenrat ist bei Grundsatzentscheidungen des Bundesvorstands, welche die Ausrichtung oder die Wahrnehmung der Partei maßgeblich beeinflussen können, noch vor der Beschlussfassung in die Beratungen einzubinden. ⁴Der Ältestenrat kommuniziert lediglich parteiintern.

(3) Der Bundesvorstand hat, sofern er einer Empfehlung des Ältestenrats nicht nachkommt, parteiöffentlich zu begründen, warum er der Empfehlung nicht folgen wird.

(4)¹ Der Ältestenrat kann auf Anruf eines Organs oder von mindestens fünf Parteimitgliedern bei Streitfällen unterhalb der Schwelle von Ordnungsmaßnahmen schlichtend tätig werden. ²Hierbei ist der Bundesvorstand nachrichtlich zu beteiligen.

§ 22 a

Antragskommission

(1)¹ Der Bundesvorstand bestellt eine aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern bestehende Antragskommission. ²Bei der Bestellung ist mindestens ein Mitglied des Bundesvorstandes zu berücksichtigen.

(2)¹ Der Bundesvorstand überweist der Antragskommission nach Fristablauf zeitnah alle eingegangenen Anträge zur Beratung. ²Die Antragskommission soll dem Bundesparteitag Empfehlungen zur Behandlung der Anträge aussprechen und ist berechtigt, Änderungs- oder Ergänzungsanträge einzureichen.

§ 22 b

JUNGES BÜNDNIS

(1) Das JUNGE BÜNDNIS ist die Jugendorganisation von BÜNDNIS DEUTSCHLAND.

(2)¹ Das JUNGE BÜNDNIS hat die Aufgabe, die freiheitlichen, liberalen und konservativen Werte von BÜNDNIS DEUTSCHLAND in der jungen Generation zu verbreiten. ²Zudem sollen die besonderen Anliegen der jungen Generation in die Partei getragen werden.

(3) Die Satzung und die Nebenordnungen des JUNGEN BÜNDNIS stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS DEUTSCHLAND.

(4)¹ Jedes Parteimitglied unter 32 Jahren kann Mitglied des JUNGEN BÜNDNIS werden. ²Überschreitet ein Mitglied des JUNGEN BÜNDNIS die Altersgrenze, so endet die Mitgliedschaft beim JUNGEN BÜND-

NIS automatisch. ³Überschreitet ein Mitglied des JUNGEN BÜNDNIS als Funktionsträger die Altersgrenze, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der jeweiligen Legislatur. ⁴Beantragen parteifremde Personen die Mitgliedschaft im JUNGEN BÜNDNIS, so bedarf ihre Aufnahme der Genehmigung des Bundesvorstandes von BÜNDNIS DEUTSCHLAND. ⁵Die Unvereinbarkeitsliste von BÜNDNIS DEUTSCHLAND ist auch für das JUNGE BÜNDNIS bindend. ⁶Von BÜNDNIS DEUTSCHLAND ausgeschlossene Personen verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft beim JUNGEN BÜNDNIS.

(5) ¹Stellen BÜNDNIS DEUTSCHLAND und das JUNGE BÜNDNIS gravierende Abweichungen bei politischen Positionen oder inhaltlichen Belangen fest, die eine Außenwirkung erzielen können, so entscheidet der Ältestenrat als neutrale Schiedsstelle mit Bindungswirkung für beide Seiten. ²Der Anruf des Ältestenrates richtet sich nach den Vorgaben des § 22.

(6) ¹Das JUNGE BÜNDNIS ist zu eigenen Verlautbarungen befugt. ²Es darf keine konkurrierenden Aktivitäten als Partei/Wählerversammlung wahrnehmen. ³Es darf keine Position im Namen von BÜNDNIS DEUTSCHLAND vertreten, die den Positionen von BÜNDNIS DEUTSCHLAND widersprechen bzw. nicht als solche formuliert sind.

§ 23

Bundesschiedsgericht

¹Das Bundesschiedsgericht und die Landesschiedsgerichte werden durch die Schiedsgerichtsordnung (SGO) von BÜNDNIS DEUTSCHLAND, eine Nebenordnung dieser Satzung, geregelt. ²Die Schiedsgerichte müssen jeweils mindestens aus drei Schiedsrichtern bestehen, wobei mindestens ein Schiedsrichter die Befähigung zum Richteramt besitzen muss.

§ 24

Gremien auf Bundesebene

(1) ¹Der Bundesparteitag, der Länderrat oder der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung insbesondere für Bundesthemen Gremien einrichten, in denen ausnahmsweise auch mitarbeiten darf, wer nicht dem BÜNDNIS DEUTSCHLAND angehört. ²Das einrichtende Organ bestimmt die Bildung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Auflösung der Gremien, sofern diese nicht durch die Satzung bestimmt sind. ³Das einrichtende Organ erlässt für die Arbeit dieser Gremien eine Geschäftsordnung, die Regelungen über die Wahl der Mitglieder des Gremiums enthält. ⁴Die Gremien legen dem einrichtenden Organ ihre Arbeitsergebnisse vor. ⁵Die Gremien kommunizieren lediglich parteiintern, sofern das einrichtende Organ nichts anderes bestimmt.

(2) Zu den Gremien auf Bundesebene zählen insbesondere die Bundesfachausschüsse, die Bundesprogrammkommission und die Bundessatzungskommission gemäß §§ 25 bis 27.

§ 25

Bundesfachausschüsse

(1) ¹Die Bundesfachausschüsse werden vom Bundesparteitag eingerichtet. ²Der Bundesvorstand beschließt den inhaltlichen Zuschnitt von Bundesfachausschüssen. ³Der inhaltliche Zuschnitt soll sich möglichst an der Geschäftsverteilung der Bundesregierung und der Europäischen Kommission orientieren.

(2) Die Aufgabe der Bundesfachausschüsse ist es, bundespolitische und europapolitische programmatische Positionierungsentwürfe für ihren Fachbereich zu entwickeln, den Bundesvorstand sachverständig zu beraten und der Bundesprogrammkommission zuzuarbeiten.

§ 26

Bundesprogrammkommission

(1) Die Bundesprogrammkommission wird vom Bundesparteitag eingerichtet.

(2)¹ Die Aufgabe der Bundesprogrammkommission ist es, die bundespolitischen und europapolitischen programmatischen Positionen verschiedener Bundesfachausschüsse durch redaktionelle Arbeit zu einem kohärenten Vorschlag für das Parteiprogramm, Bundeswahlprogramm bzw. Europawahlprogramm zusammenzuführen.² Dieser Programmvorschlag wird dem Bundesvorstand vorgelegt, der diesen als Programmantrag auf dem nächsten Bundes- bzw. Europaparteitag einbringen soll.

§ 27

Bundessatzungskommission

(1) Die Bundessatzungskommission wird vom Bundesparteitag eingerichtet.² Sie besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Bundesvorstandes für drei Jahre gewählt werden.³ Scheidet ein Mitglied frühzeitig aus, so kann der Bundesvorstand die vakante Position durch Berufung nachbesetzen, bis eine ordentliche Nachwahl durch den Bundesparteitag möglich ist.⁴ Der Bundesvorstand ist an den Sitzungen zu beteiligen.

(2)¹ Die Aufgabe der Bundessatzungskommission ist es, die Zweckmäßigkeit der Bundessatzung regelmäßig zu prüfen und ggf. Änderungsvorschläge zu erarbeiten.² Diese Änderungsvorschläge werden dem Bundesvorstand vorgelegt, der diese als Satzungsanträge auf dem nächsten Parteitag einbringen soll.

Fünfter Abschnitt Finanzen

§ 28

Pflichten finanzautonomer Gliederungen

(1) Mit Finanzautonomie sind alle Gliederungen mit Ausnahme der Ortsverbandsebene ausgestattet.

(2)¹ Die Vorstände der mit Finanzautonomie ausgestatteten Gliederungen müssen

1. den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgen,
2. vor Beginn eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) einen Haushaltsplan aufstellen und beschließen,
3. die Erstellung und die fristgerechte Weiterleitung der Rechenschaftsberichte nach den Vorgaben des PartG und dieser Satzung mit ihren Nebenordnungen sicherstellen,
4. die finanzielle Lage der Gliederung für die Mitglieder transparent in einem Tätigkeitsbericht des Vorstands darstellen.

² Für Kreisvorstände bedeutet dies, dass in den Zahlen des Kreisverbands die Zahlen nachgeordneter Verbände enthalten sein müssen.³ Im Jahr der Gründung des Verbands soll Nr. 2 innerhalb von 3 Monaten nach Gründung erfolgt sein.

(3)¹ Der Schatzmeister der unter Abs. 1 genannten Gliederungen hat die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.² Diese Maßnahmen schließen ausdrücklich ein Vetorecht gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel überschritten wird, mit ein.³ Das Veto des Schatzmeisters kann vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der amtierenden Mitglieder übergangen werden.

(4) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, das Führen der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben und der Einnahmen, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Schatzmeister verantwortlich.

(5) Nachgeordnete Verbände haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die gegen die Bundespartei ergriffen werden.

(6) Der Bundesvorstand und die Vorstände finanzautonomer Gliederungen werden ermächtigt, eine Erstattungsordnung zu erlassen, in welcher Aufwendungsersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Verband abschließend geregelt werden.

§ 29

Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Fördermitgliedern und Mandatsträgerabgaben

(1) Die Mitgliedsbeiträge, die Beiträge von Fördermitgliedern und die Mandatsträgerabgaben werden durch die Beitrags- und Finanzordnung (BFO) von BÜNDNIS DEUTSCHLAND, eine Nebenordnung dieser Satzung, geregelt.

(2) Der Beitragseinzug erfolgt zentral durch die Bundespartei.

§ 30

Aufteilung der Einnahmen zwischen den Gliederungen

(1) Folgende Einnahmen werden zwischen den einzelnen Gliederungen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben aufgeteilt:

1. Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Fördermitgliedern und Mandatsträgerabgaben,
2. Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung,
3. an die Gesamtpartei gerichtete Spenden und Zuwendungen.

(2) Spenden, die auf dem Konto einer Gliederung eingehen, stehen dieser Gliederung zu, sofern kein abweichender Verwendungszweck spezifiziert wurde.

(3) Die genaue Aufteilung der Mittel gemäß Abs. 1 wird durch die Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

§ 31

Rechnungsprüfer

¹ Es werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. ² Es können zudem Ersatzrechnungsprüfer gewählt werden, wobei diese in eine Reihung zu bringen sind. ³ Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴ Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ende seiner Wahlperiode aus, so rückt ein Ersatzrechnungsprüfer gemäß der Reihung nach Satz 2 nach, wobei dieser in die laufende Amtszeit eintritt. ⁵ Ist nur noch ein Rechnungsprüfer im Amt und kann kein Ersatzrechnungsprüfer mehr nachrücken, sind die Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer auf dem nächsten Parteitag nach den Maßgaben der Sätze 1 bis 3 neu zu wählen.

Sechster Abschnitt Verfahrensordnung

§ 32

Einberufung von Organen und Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Ladungsfrist für Parteitage und außerordentliche Parteitage beträgt zwei Wochen, sofern die Satzung des Verbands nichts anderes bestimmt. ²In dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, sofern die Satzung des Verbands nichts anderes bestimmt.

(2) Für Aufstellungsversammlungen für Wahlkreiskandidaten und Listen zu öffentlichen Wahlen gelten die Fristen aus Abs. 1, sofern eine Abweichung von diesen nicht durch rechtliche oder satzungsrechtliche Vorgaben geboten ist.

(3) ¹Für alle anderen Organe gilt eine Ladungsfrist von einer Woche, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung des Organs keine abweichende Regelung enthält. ²Für die konstituierende Sitzung von Vorständen ist keine Ladungsfrist einzuhalten.

(4) ¹Die Einladung muss die Bezeichnung der Sitzung bzw. der Versammlung, den Ort, die Anfangszeit und die vorläufige Tagesordnung enthalten. ²Für Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen sind ggf. weitere rechtliche vorgeschriebene Angaben in der Einladung zu machen. ³Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane aller Verbandsebenen sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt in Textform, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Parteitage und Aufstellungsversammlungen wählen zu Beginn der Versammlung ein Präsidium in offener Abstimmung, welches die Versammlung leitet (Versammlungsleitung).

(6) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einladung durch das Parteiorgan festzustellen; liegt diese nicht vor, ist die Tagung des Parteiorgans sofort zu beenden.

(7) ¹Alle ordnungsgemäß geladenen Parteiorgane, die mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen wurden, sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. ²Werden Parteiorgane mit einer kürzeren Frist geladen, sind diese beschlussfähig, sofern über die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, wobei Mitgliederversammlungen stets unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig sind. ³Die Satzungen oder Geschäftsordnungen der Organe können abweichende Regelungen für die Beschlussfähigkeit enthalten.

(8) ¹Der Vorstand eines übergeordneten Verbands kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. ²Er muss sie einberufen, wenn die satzungsgemäßen Fristen zur Einberufung von Vorständen und Versammlungen ein Jahr lang nicht erfüllt wurden, parteiinterne Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt wurden oder ein zuständiges Organ eine satzungsgemäß beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 33

Vertretung und Kooptation

(1) Mitglieder eines Organs dürfen sich nicht vertreten lassen, sofern diese Satzung oder die Satzung des Verbands nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Organe können beschließen, Gäste mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht, zu einer Sitzung des Organs oder zu allen Sitzungen des Organs in der Wahlperiode (Kooptation) einzuladen.

²Das Organ kann einen entsprechenden Beschluss jederzeit widerrufen.

§ 34

Antragstellung

(1) ¹ Satzungs- und Programmanträge sind nur zulässig, wenn sie innerhalb einer vom einladenden Vorstand gesetzten Frist dem einladenden Vorstand in Textform zugegangen sind. ² Sie sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie den genauen Wortlaut der gewünschten Änderung des Wortlautes der Satzung oder des Programms enthalten. ³ Der zuständige Vorstand macht die eingegangenen Anträge den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor Beginn des Parteitags bekannt.

(2) ¹ Alle weiteren Anträge sowie Änderungsanträge dürfen noch am Tag des Parteitags bis zum Beginn der Abstimmung durch die Antragsberechtigten eingebracht werden. ² Änderungsanträge dürfen nur auf eine Teiländerung, niemals auf eine vollständige Antragsänderung abzielen.

(3) Für jeden Antrag haben die Antragsteller einen Vertreter zu benennen, der diesen auf dem Parteitag vorstellt.

§ 35

Erforderliche Mehrheiten

(1) Soweit die Satzung, gesetzliche Regelungen oder Geschäftsordnungen keine abweichenden Mehrheitserfordernisse vorsehen, werden Beschlüsse und Sachabstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(2) Enthaltungen gelten bei allen Beschlussfassungen, die keine Wahlen sind, als ungültige Stimmen.

(3) ¹ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ² Die Ablehnung eines Antrags bedeutet nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.

(4) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Änderung von Nebenordnungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Auflösungs- und Verschmelzungsbeschlüsse der Partei erfordern die in § 48 geregelte Mehrheit.

§ 36

Abstimmungsarten

(1) ¹ Abstimmungen, die keine Wahlen sind, erfolgen grundsätzlich offen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. ² Organe können beschließen, eine Abstimmung geheim durchzuführen.

(2) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

(3) Abstimmungen, die keine Wahlen sind, können im Umlaufverfahren oder im Rahmen virtueller Sitzungen durchgeführt werden, insoweit die Geschäftsordnung des Organs dies zulässt.

§ 37

Niederschriften

¹ Über alle Sitzungen der Organe, Aufstellungsversammlungen und Gremien sind Niederschriften anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten. ² Diese werden durch den Schriftführer des Gremiums oder im Verhinderungsfall vom jeweiligen Stellvertreter erstellt. ³ Sind diese nicht vorhanden, wird ein Protokollführer aus der Mitte des Organs gewählt. ⁴ Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter oder Vorsitzenden des entsprechenden Verbands und von demjenigen, der die Niederschrift angefertigt hat, zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung des Organs zu genehmigen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. ⁵ Niederschriften von Parteitagern müssen nicht genehmigt werden und sind den Mitgliedern der jeweiligen Gliederung

und dem Vorstand der nächsthöheren Gliederungsebene innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

Siebter Abschnitt Wahlen

§ 38

Wahlgrundsätze / Wählbarkeit

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind.
- (2) Auf allen Verbandsebenen sind die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten aller Art und für öffentliche Ämter und Listen aller Art geheim.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlen sind alle Organe berechtigt und verpflichtet, in offener Abstimmung Personen zu benennen, die die Wahlen leiten (Wahlleiter), das Wahlergebnis ermitteln (Zählkommission) und die Stimmberechtigung der Versammlungsteilnehmer prüfen (Mandatsprüfungskommission).
- (4) ¹Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Positionen / Kandidaten entspricht, sind bei allen Wahlen, die nach den in Abs. 5 und Abs. 6 beschriebenen Verfahren durchgeführt werden, ungültig. ²Enthaltungen sind bei allen Wahlen gültige Stimmen.
- (5) ¹In der Einzelwahl gewählt ist der Bewerber, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wird eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen durchgeführt. ³In der Stichwahl gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (6) ¹In der Gruppenwahl gewählt sind höchstens so viele Bewerber, wie Ämter zu besetzen sind. ²Gewählt sind die Bewerber mit den meisten erhaltenen Stimmen, allerdings nur die, für die mehr als die Hälfte der Abstimmenden ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen gestimmt haben. ³Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. ⁴Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen teil und zwar doppelt so viele, wie noch Positionen offen sind. ⁵Im zweiten Wahlgang gewählt sind die Bewerber, auf welche die meisten Stimmen entfallen. ⁶Die Reihenfolge der Bewerber ergibt sich primär aus der Ordinalzahl des Wahlgangs, in welchem ein Bewerber gewählt wurde und sekundär aus dem in diesem Wahlgang erhaltenen Stimmergebnis.
- (7) ¹In der Akzeptanzwahl wird jeder Bewerber mit „Ja“, „Neutral“ oder „Nein“ bewertet. ²Auch eine Enthaltung ist zulässig. ³Bei der Auszählung werden „Ja“-Stimmen mit dem Wert 1, „Neutral“-Stimmen mit dem Wert 0 und „Nein“-Stimmen mit dem Wert -1 versehen. ⁴Zur Ermittlung des Ergebnisses eines Bewerbers werden alle Stimmwerte, die dieser erhalten hat, addiert. ⁵Die Reihenfolge der Bewerber ergibt sich aus der absteigenden Reihenfolge der Ergebnisse.
- (8) ¹In der Blockwahl wird eine Bewerberliste in ihrer Gesamtheit zur Abstimmung vorgelegt. ²Die Bewerber sind in der im Vorschlag enthaltenen Reihenfolge gewählt, wenn mehr Ja-Stimmen auf die Liste entfallen als Nein-Stimmen und Enthaltungen. ³Änderungsanträge zur Liste sind zulässig, wobei über diese geheim abzustimmen ist. ⁴Ansonsten gilt für das Verfahren der Änderungsanträge die Verfahrensordnung entsprechend.
- (9) ¹Bei Aufstellungsversammlungen für Kandidaten zu öffentlichen Wahlen sind die Vorgaben der Wahlgesetze einzuhalten. ²Die Aufstellungsversammlung kann zu diesem Zweck beschließen, ein Verfahren gemäß Abs. 5 bis 8 entsprechend zu modifizieren.
- (10) Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los oder der Münzwurf durch den Wahlleiter.

(11) ¹ Bei allen Wahlen ist eine Akkreditierung durchzuführen. ² Die Wahlunterlagen dürfen nur an akkreditierte, wahlberechtigte Personen ausgehändigt werden.

(12) ¹ Wählbar in ein Vorstandsamt sind alle ordentlichen Mitglieder und Probemitglieder der Partei, sofern diese

1. nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verband stehen, für dessen Vorstand sie sich bewerben,
2. nicht in einem Anstellungsverhältnis mit einem Abgeordneten stehen, der demselben Gremium angehört und
3. nicht bereits Mitglied zweier Parteivorstände sind.

² Ist ein ordentliches Mitglied oder Probemitglied Mandatsträger in einem Landtag, im Bundestag oder im Europaparlament, ist er nur wählbar in ein Vorstandsamt, solange nicht bereits 50% der Vorstandsämter von Mandatsträgern in einem Landtag, im Bundestag oder im Europaparlament besetzt sind, wobei bei variabler Vorstandsgröße die jeweils letzte Abstimmung über die genaue Zahl der zu wählenden Vorstandsämter zur Bestimmung der Grundgesamtheit herangezogen wird.

(13) ¹ Vorstandsmitglieder können von dem Organ, das sie gewählt hat, mit Zweidrittelmehrheit einzeln abgewählt werden. ² Für den Fall der Abwahl gelten die Regelungen für den Fall eines Rücktritts entsprechend.

(14) ¹ Erfolgen Kandidaturen in Abwesenheit, so sind diese dem Vorstand, spätestens der Versammlungsleitung zum Aufruf des betreffenden Wahlganges, durch eine persönlich unterzeichnete oder persönlich elektronisch übermittelte Erklärung über die explizite Kandidatur sowie eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorzulegen. ² Bei Kandidaturen nach § 42 sind zusätzlich die notwendigen Pflichtangaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 39

Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl von Delegierten

(1) Der Vorstand der Gliederung, die eine Delegiertenwahl für ein Organ oder eine Aufstellungsverammlung auf Bundesebene durchgeführt hat, ist verpflichtet, zügig nach der entsprechenden Versammlung dem Bundesverband eine schriftliche Meldung zu machen, die die Namen der Gewählten, deren Reihenfolge und eine Versicherung über den satzungsgemäßen Ablauf der Wahl enthalten muss.

(2) Delegierte werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(3) ¹ Bei Delegiertenwahlen sind die Delegierten stets in eine Reihenfolge zu bringen. ² Wurden durch ein Organ mehr Delegierte gewählt als diesem Organ bzw. dem entsprechenden Verband zu einem bestimmten Zeitpunkt zustehen, üben die gewählten Delegierten ihre Delegiertenrechte in der Reihenfolge ihrer Wahl aus. ³ Eine Neuwahl aller Delegierten, die einem Organ bzw. dem entsprechenden Verband zustehen, eine Ergänzungswahl weiterer Delegierter auch über die einem Organ bzw. dem entsprechenden Verband zu diesem Zeitpunkt zustehende Anzahl hinaus oder eine Nachwahl ausgeschiedener Delegierter ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl oder Nachwahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein. ⁴ In Nach- oder Ergänzungswahlen gewählte Delegierte folgen den bereits gewählten Delegierten in der Reihenfolge ihrer Wahl gemäß Satz 1.

§ 40

Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Schiedsrichter

Wahlen zu Parteischiedsrichtern können offen durchgeführt werden, sofern nicht auf Befragen Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 41

Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Rechnungsprüfer

Wahlen zu Rechnungsprüfern können offen durchgeführt werden, sofern nicht auf Befragen Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 42

Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

¹Die Partei wirbt für kompetente und engagierte Mandatsträger in den Parlamenten, die den Zielen und Ansprüchen der Partei gerecht werden. ²Bewerber zu öffentlichen Wahlen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene sind deshalb von der Versammlungsleitung dazu aufzufordern, sich vor ihrer Bewerbung auf der Versammlung wahrheitsgemäß zu folgenden Punkten zu erklären und der Versammlungsleitung Belege zur Prüfung der Angaben vorzulegen, wobei die Versammlungsleitung das Prüfungsergebnis bekannt gibt, aber die vorgelegten Daten ansonsten vertraulich behandelt:

1. Eintragungen im einfachen Führungszeugnis,
2. abgeschlossene Ausbildungen, Staatsexamina, Studiengänge und einschlägige Berufserfahrung,
3. Angaben zum aktuell ausgeübten Beruf.

³Dadurch soll belegt werden, dass Bewerber über entsprechende Eignung und Erfahrung verfügen, um das Mandat mit Würde bekleiden zu können.

§ 43

Wahlanfechtung

(1) ¹Über die Anfechtung von Wahlen des Bundesparteitags, des Bundesvorstands oder des Europaparteitags entscheidet das Bundesschiedsgericht unmittelbar gemäß den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung. ²Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen schriftlich erfolgen.

(2) ¹Über die Anfechtung aller anderen Wahlen entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Achter Abschnitt Sonstiges

§ 44

Zentrale Führung von Wahlkämpfen

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa- und Bundestagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Bundesvorstands gebunden.

§ 45

Mitgliederbefragung

(1) ¹Der Bundesvorstand, der Länderrat, der Bundesparteitag oder der Ältestenrat können die Durchführung einer Mitgliederbefragung beschließen, wobei dem Beschlussantrag eine genaue Formulierung der an eines der genannten Organe gerichteten Handlungsaufforderungen beigefügt sein muss,

über die die Mitglieder abstimmen sollen. ² Der Bundesvorstand hat die Mitgliederbefragung anschließend in einer im Beschlussantrag festgesetzten Frist von mindestens einem Monat durchzuführen. ³ Die Befragung kann in Schriftform, in Textform oder über ein Online-Portal erfolgen.

(2) Die Ergebnisse der Befragung sind den in Abs. 1 benannten Organen vorzulegen. Die Organe sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die aus der Mitgliederbefragung erwachsenen Handlungsaufforderungen durch entsprechende Beschlüsse einer Umsetzung zuführen.

§ 46

Koalitionsverhandlungen

Bei Koalitionsverhandlungen ist der Vorstand der nächsthöheren Parteiebene einzubinden.

§ 47

Mandatsträger

(1) Mandatsträger haben Anspruch auf Unterstützung der Partei in der Ausübung ihres Mandats.

(2) ¹ Mandatsträger sollen in der Ausübung ihres Mandats die programmatischen Grundsätze der Partei achten und sich solidarisch gegenüber der Partei verhalten. ² Hierüber legen diese auf Aufforderung gegenüber den Organen der entsprechenden Verbandsebene Rechenschaft ab.

(3) Mandatsträger sind verpflichtet, Mandatsträgerabgaben nach den Maßgaben der Beitrags- und Finanzordnung gemäß § 29 zu entrichten.

(4) Nebentätigkeiten dürfen die pflichtgemäße Ausübung des Mandats nicht gefährden.

(5) ¹ Abgeordnete der Partei sollen hinreichend Berufserfahrung in die Arbeit der Parlamente einbringen können. ² Deshalb sollen nur Mitglieder, welche mindestens eine fünfjährige Berufstätigkeit außerhalb der Politik oder eine adäquate Tätigkeit im familiären Bereich nachweisen können, für das Europäische Parlament, den Bundestag und die Landesparlamente kandidieren. ³ Kindererziehungszeiten, Wehr- und Ersatzdienst, Berufsausbildungen oder Studiengänge mit Abschluss gelten jeweils als berufliche Tätigkeit und werden unabhängig von ihrer Dauer jeweils maximal mit zwei Jahren angerechnet.

§ 48

Auflösung und Verschmelzung

(1) ¹ Für den Beschluss für die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung der Partei mit einer anderen Partei oder Organisation ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines Bundesparteitags, welcher kein außerordentlicher Parteitag sein darf, notwendig. ² Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung ist nur zulässig, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand in Schriftform eingegangen ist bzw. durch den Bundesvorstand selbst gestellt und in der Einladung angekündigt wurde.

(2) ¹ Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit einer anderen Partei oder Organisation muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt oder aufgehoben werden. ² An dieser Urabstimmung müssen mindestens 20 Prozent der Mitglieder teilnehmen.

(3) Bei der Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen an eine von dem Parteitag mit einfacher Mehrheit bestimmte, als gemeinnützig anerkannte und annahmehereite juristische Person.

Neunter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 49

Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. ²Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt.

§ 50

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Bundesparteitags vom 21. September 2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft.